## Öffentliche Bekanntmachung

Der Magistrat

Veröffentlichungsdatum: 20.12.2024



## 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Heppenheim

#### vom 02.02.2012

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90), der §§ 1, 2, und 7 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBI. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen.

#### Artikel I

## § 1 Steuererhebung

Die Stadt Heppenheim erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

## § 3 Steuerbemessung

Die Steuer bemisst sich

(1) zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispensers-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispensers-Auffüllungen),

### § 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat:
  - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v. H. der Bruttokasse

- b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 10 v. H. der Bruttokasse, höchstens 100,00 Euro
- c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v. H. der Bruttokasse, höchstens 50,00 Euro

# § 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat ist berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

### **Artikel II**

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Heppenheim, 16.12.2024 Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Rainer Burelbach Bürgermeister